

Taschenbuch 2025

FACHKRÄFTE

für Arbeitssicherheit

KLIMAWANDEL UND ARBEITSSCHUTZ



Jahreskalender

Checklisten

Praxisbeiträge

**Safety-
Mindset**

Eine Frage der
Einstellung



SCHWERPUNKT KLIMAWANDEL UND ARBEITSSCHUTZ

- 8 Klimawandel und Arbeitsschutz
- 14 Kopfsache Klimaschutz
- 20 Schutzmaßnahmen für alle Szenarien

CHECKLISTEN

- 26 Treppen
- 28 Besucher auf dem Gelände
- 30 Lärm fachkundig beurteilen
- 32 Abschalten nach dem Job
- 34 Maßnahmen gegen Brände

AKTUELLES

- 36 Gefährliche Energiespeicher
- 42 Das Safety-Mindset
- 48 Spielerisch zu mehr Arbeitsschutz

FÜR DIE PRAXIS

- 54 Sicherheit von Regalen
- 58 Digitaler Stress
- 64 Auf die Ohren
- 70 Manipulation von Schutzfunktionen
- 74 Elektrische Sicherheit
- 80 Beurteilung von Alleinarbeit
- 84 TOP auf dem Dach



SIFA-PLANER

- 88** Wichtige Kontakte
- 90** Betriebliche Beauftragte
- 92** Unterweisungen 2025
- 94** Psychische Belastungs-faktoren
- 96** Prüfungen Arbeitsmittel 2025
- 98** Weiterbildungen 2025
- 100** Mein Arbeitsschutz-ausschuss
- 102** Unfallgeschehen 2025
- 104** Persönliche Termine

SONSTIGES

- 108** Ferientermine/
Kalendarium
- 168** Wichtige Abkürzungen
- 170** Symbolbibliothek

Schutzmaßnahmen für alle Szenarien

Der Klimawandel stellt auch die für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten betrieblich Verantwortlichen vor Herausforderungen. Ob lang anhaltende Hitze, gefährliche UV-Strahlung oder Extremwetterereignisse – nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen können die Folgen dieser Einwirkungen gemindert oder gar vermieden werden.

Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Sie mit der Ermittlung von Gefährdungen und Einwirkungen bestens vertraut und können die Unternehmer zu geeigneten Schutzmaßnahmen effektiv beraten. Dieses Know-how sollten Sie auch bei der Beratung zu den Folgen des Klimawandels nutzen und das Thema bei der Gefährdungsbeurteilung entsprechend berücksichtigen.

Szenarien zum Klimawandel

Um die Folgen des Klimawandels besser beurteilen zu können, sollten Sie unterschiedliche Szenarien zu den damit einhergehenden Gefährdungen und Belastungen erstellen.

Autor:

JÖRG STOJKE

Fachberater für dieses Taschenbuch und Fachkraft für Arbeitssicherheit



Welche Risiken drohen Beschäftigten bei Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen – und wie kann man sie schützen?

len. Am Beispiel der Raumtemperaturen wären folgende Szenarien denkbar:

- Szenario 1: normaler Temperaturanstieg an Sommertagen
- Szenario 2: mehrere Hitzetage im Sommer mit hohem Temperaturanstieg
- Szenario 3: längere Phase von extremer Hitze in bedrohlichem Ausmaß

Entsprechend den von Ihnen festgelegten Szenarien müssen Sie das Risiko eines Gesundheitsschadens für die Beschäftigten ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Wichtig ist, dass insbesondere seltene, aber mit sehr hohem Risiko bewertete Szenarien erfasst werden – auch wenn solche Ereignisse im Moment der Erfassung fast auszuschließen sind, zum Beispiel:

- Gefahren durch Stürme in Orkanstärke
- Überschwemmungen durch Starkregen
- extreme Hitzephasen mit Wassermangel

Ein weiterer Aspekt bei der Betrachtung möglicher Szenarien sollten die Folgewirkungen etwaiger Extremwetterereignisse sein. So könnte die Versorgung mit Strom unterbrochen sein, was vor allem technische Schutzmaßnahmen außer Kraft setzen kann.

Schutzmaßnahmen zu den Szenarien

Je nach Betriebsart und Größe von Unternehmen gibt es unterschiedliche Szenarien zu den mögli-

Szenarien zu Folgen des Klimawandels sind Argumentationshilfen für Schutzmaßnahmen

chen Folgen des Klimawandels. Entsprechend dem festgelegten Risiko müssen im nächsten Schritt auch die Schutzmaßnahmen gestaltet werden, um die

Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten zu gewährleisten.

Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge sollten zunächst technische Maßnahmen vor organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Technische Lösungen bieten meist den bestmöglichen Schutz, sind aber auch häufig mit höheren Kosten verbunden.

Als Argumentationshilfe können Sie als Fachkraft für Arbeitssicherheit die zuvor aufgestellten Szenarien zu den Folgen des Klimawandels nutzen und so für die Investition in zukunftsorientierte Schutzmaßnahmen werben.

Beispiele für technische Maßnahmen:

- Einbau von Klimaanlage an allen Arbeitsplätzen
- Isolierung von Gebäuden und Vermeidung von großen Fensterflächen mit starker Sonneneinstrahlung



Extremhitze, Starkregen, Sturm: Je nach Betriebsart und -größe gibt es diverse Szenarien zu den Folgen des Klimawandels.

- Installation von hitzeabweisenden Jalousien
- Bau von Zisternen oder Bereitstellung von Wasserbehältern
- Begrünung von Flachdächern mit hitzeverträglichen Pflanzen
- Nutzung von mobilen UV-Schutzeinrichtungen für längere Arbeiten im Freien
- Einsatz von Abschottungseinrichtungen gegen Eindringen von Wasser
- verstärkte Verankerung von Gebäudeteilen und Anlagen zum Schutz vor Orkanwinden

Beispiele für organisatorische Maßnahmen:

- Verlegung von Arbeitszeiten in die Morgen- oder Abendstunden bei extremer Hitze
- Einführung von längeren Mittagspausen wie in südlichen Ländern
- Planung von Arbeiten im Freien außerhalb der Sommermonate
- Erstellung von Alarmplänen für extreme Wetterlagen

Lärm fachkundig beurteilen

Lärm gehört zu den häufigsten Gefährdungen in Industrie und Handwerk. Ohne Qualifikation ist keine fachkundige Beurteilung möglich.

Dass eine qualifizierte Lärmermittlung nicht mit einer Smartphone-App funktioniert, sollte in den Betrieben bekannt sein. Aber auch nicht jeder, der ein Schallmessgerät besitzt und die Bedienungsanleitung gelesen hat, ist in der Lage, Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Lärmgefährdung zu beurteilen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV) fordert, dass die Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt wird.

Ausbildung plus Erfahrung

Sowohl die Messung als auch die Beurteilung der abzuleitenden Gefährdungen setzen besondere Qualifikationen voraus. Wer Messungen durchführt, sollte über eine technische Ausbildung und Kenntnisse in der akustischen Messtechnik verfügen. Er oder sie sollte die zugehörigen Normen kennen und mit akustischen Wechselwirkungen vertraut sein. Die Beurteilung der Lärmgefährdung verlangt darüber hinaus Erfahrungen mit Lärmexpositionen und Kenntnisse lärmrelevanter Tätigkeiten. Die Vorschriften und Regelwerke zur Lärmbelastung müssen bekannt sein, Erfahrungen mit Lärmschutzmaßnahmen und der Wirkungskontrolle sollten vorliegen.



- 1** Ist bekannt, in welchen Betriebsteilen mit Lärmgefährdung zu rechnen ist?

- 2** Werden die Lärmbelastungen mit geeigneten Messgeräten durchgeführt?

- 3** Sind die Personen, die Lärmmessungen durchführen, entsprechend den Regeln der Technik qualifiziert und ausgebildet?

- 4** Liegt ein Qualifikationsnachweis für das messtechnische Personal vor?

- 5** Erfolgt die Beurteilung der Messwerte durch besonders geschulte Personen, etwa durch Arbeitsmediziner oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit?

- 6** Können die Fachkräfte ihre besondere Qualifikation zur Lärmbeurteilung nachweisen?

- 7** Werden die Schutzmaßnahmen durch qualifizierte Personen festgelegt und in ihrer Wirkung überprüft?

- 8** Werden Messungen im Lärmkataster dokumentiert?

- 9** Werden Maßnahmen zur Lärmreduzierung in einem Lärmminderungsplan festgehalten?



Foto: © STORYTELLER/Adobe Stock

Das Safety-Mindset

Die Investition in technische, organisatorische und personenbezogene (TOP) Schutzmaßnahmen hat zwischen 1995 und 2012 zur Halbierung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle geführt. Seither sinkt die Anzahl der Arbeitsunfälle nur unwesentlich, weil das konventionelle TOP-Prinzip an seine Grenzen stößt. Deswegen gilt es die Unfälle dort zu verhindern, wo sie entstehen: im Kopf der Menschen.

In den meisten deutschsprachigen Unternehmen ist das TOP-Prinzip verinnerlicht und es wird seit Jahren an sicheren Maschinen und Arbeitsmitteln gearbeitet. Schutzzäune, Trittmatten oder laserüberwachte Bereiche

Autor:

STEFAN GANZKE

Geschäftsführer WandelWerker Consulting GmbH

Mehr Informationen: www.wandelwerker.com



Foto: © alvarez/iStock

Regale, die mit Staplern be- und entladen werden, müssen auf festem Boden stehen und gegen Umkippen gesichert sein.

Staplerbediente Regale

Es liegt auf der Hand, dass für Regale, die mit Staplern oder anderen Lagergeräten be- und entladen werden, besondere Anforderungen gelten. Die Regale müssen auf festem Boden stehen und durch Verankerung gegen Umkippen gesichert sein. Dabei ist auch der Verlauf der Diagonalstreben zu beachten. Grundsätzlich gilt: Die Montageanleitung des Herstellers ist einzuhalten.

Herstellerangaben zur Reihenfolge der Beladung beachten

Die hohen Lastgewichte erfordern oft eine gleichmäßige Lastverteilung und eine vom Hersteller vorgegebene Reihenfolge der Beladung. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist Grundlage für eine Betriebsanweisung, anhand derer die Beschäftigten auch über Fachlasten, Feldlasten, Lastverteilung und Beladereihenfolge zu unterweisen sind.

Teile dürfen nicht aus den Regalen heraus in den Verkehrsweg ragen. Sonst besteht die Gefahr, dass

Schäden und Mängel

Im Wesentlichen geht es bei Prüfungen darum, schon erste Anzeichen von Schäden aufzudecken. Auf Folgendes ist z. B. zu achten:

- ▶ Schäden durch Stoßeinwirkung an Stützen und Trägern
- ▶ gerader, senkrechter Stand der Regalstützen
- ▶ Zustand der Fußplatten und Stützensicherungen
- ▶ Risse, insbesondere in Schweißnähten
- ▶ vollständige Kennzeichnung und Belastungsangaben
- ▶ Durchbiegung und Sicherung von Querträgern
- ▶ Schäden am Anfahrschutz

die Regale vom Stapler oder Bediengerät umgerissen werden. Weitere Sicherheitskriterien: Die nicht für die Beladung vorgesehenen Seiten von Regalen müssen den Lastgewichten entsprechend gegen Herabfallen von Lasten gesichert sein. Wenn Regale von zwei Seiten beladen werden können oder wenn Doppelregale so eng hintereinander stehen, dass eine Last ein dahinter gelagertes Objekt zum Absturz bringen könnte, ist möglicherweise eine Durchschiebesicherung erforderlich. ◆

Weitere Infos:

- ▶ DGUV Information 208-043 „Sicherheit von Regalen“
www.dguv.de, Webcode: p208043

Betriebliche Beauftragte

Sicherheitsbeauftragter

nach § 22 SGB VII und DGUV Vorschrift 2

NAME/ABTEILUNG/BEREICH

Brandschutzbeauftragter

zur Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes

NAME

TELEFON

Gefahrgutbeauftragter

laut Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

NAME

TELEFON

Strahlenschutzbeauftragter

nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

NAME

TELEFON

Inklusionsbeauftragter

nach § 181 SGB IX

NAME

TELEFON

Datenschutzbeauftragter

nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw.
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

NAME

TELEFON

Hinweis:

Eine Übersicht der betrieblichen Beauftragten
finden Sie unter: www.sifa-planer.universum.de

MO
21 OSTERMONTAG _____ (

DI
22 _____ (

MI
23 _____ (

DO
24 _____ (

FR
25 _____ (

SA
26 _____ (

SO
27 _____ (

) _____ MO
28

) _____ DI
29

) _____ MI
30

MAIFEIERTAG
) _____ DO
1

) _____ FR
2

) _____ SO **4**) _____ SA **3**

Sicherheitszeichen (Auswahl)

Warnzeichen



Allgemeines Warnzeichen¹



Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen



Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung



Warnung vor Laserstrahl



Warnung vor nicht ionisierender Strahlung



Warnung vor magnetischem Feld



Warnung vor Hindernissen am Boden



Warnung vor Absturzgefahr



Warnung vor Biogefährdung



Warnung vor niedriger Temperatur/Frost



Warnung vor Rutschgefahr



Warnung vor elektrischer Spannung



Warnung vor Flurförderzeugen



Warnung vor schwebender Last



Warnung vor giftigen Stoffen



Warnung vor heißer Oberfläche



Warnung vor automatischem Anlauf



Warnung vor Quetschgefahr



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor ätzenden Stoffen



Warnung vor Handverletzungen



Warnung vor gegenläufigen Rollen²



Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien



Warnung vor optischer Strahlung



Warnung vor brandfördernden Stoffen



Warnung vor Gasflaschen



Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



Warnung vor herabfallenden Gegenständen



Warnung vor unmittelbar auftretendem lautem Geräusch



Warnung vor Ersticken

¹ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, das die Gefahr konkretisiert.

² Die Warnung gilt auch für Einzugsgefahren anderer Art.

Sicherheitszeichen (Auswahl)

Gebots-/Rettungszeichen




Notausgang für nichtgehfähige oder gehbeeinträchtigte Personen (rechts)^{1,2}


Beispiel für Rettungsweg/ Notausgang mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)

¹ Dieses Zeichen darf nur mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

² Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit dem Zeichen Rettungsweg/Notausgang angewendet werden.